

## 1782 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1667 der Beilagen): Bundesgrundsatzgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher geändert wird**

Mit 1. September 1985 wurde die vierjährige „Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen“, welche als mittlere Schule mit einer Befähigungsprüfung abschloß, durch die fünfjährige „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“, welche als höhere Schule mit einer Reife- und Befähigungsprüfung abschließt, ersetzt.

Ebenso wurde die „Bildungsanstalt für Erzieher“ von einer mittleren (Abschluß mit Befähigungsprüfung) in eine höhere Schule (Abschluß mit Reife- und Befähigungsprüfung) umgewandelt, wobei diese Umstellung jedoch vorerst nicht mit einer Namensänderung verbunden war. Erst mit der 15. Novelle des Schulorganisationsgesetzes erfolgte die Änderung der Bezeichnung „Bildungsanstalt für Erzieher“ in „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“.

Die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle ermöglicht in einem neuen § 8 c. des Schulorganisationsgesetzes, daß ua. Kollegs auch ohne Reifeprüfung nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung besucht werden dürfen. Gemäß § 98 Abs. 1 a und § 106 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes schließen in diesem Fall die Kollegs für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik anstatt mit der Reife- und Befähigungsprüfung mit der Befähigungsprüfung, deren Inhalte auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken sind.

Die Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher, wie sie im Bundesgrundsatzgesetz in der derzeitigen Fassung vorgesehen sind, sind grundsätzlich beizubehalten, solange die Möglichkeit besteht, daß Absolventen der (alten)

mittleren Schulen sich um die Anstellung als Kindergärtnerin bzw. als Erzieher bewerben. Hinsichtlich der Abschlüsse der (neuen) höheren Schulen (fünfjährige Ausbildung, Kolleg) bedürfen die Bestimmungen des § 1 und des § 3 einer Ergänzung.

Die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG) wurde mit Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 in den Anhang VII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen. Es ist nunmehr innerstaatlich ein Verfahren, wie es im EWR-Bundesverfassungsgesetz (BGBl. Nr. 115/1993) festgelegt ist, erforderlich. Erst dann ist eine Umsetzung der genannten Richtlinie durch Österreich (auf Grund der Kompetenzverteilung des B-VG konkret durch die zuständige Landesgesetzgebung) erforderlich bzw. möglich. Dadurch, daß das gegenständliche Bundesgrundsatzgesetz eine ausschließliche Auflistung der Anstellungserfordernisse enthält, erscheint eine Ausnahmebestimmung notwendig, die den Erfordernissen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Rechnung trägt, ohne daß eine konkrete Umsetzung vorweggenommen wird.

Im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde eine Formulierung gewählt („Staatsverträge im Rahmen der Europäischen Integration“), die bei einem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bzw. auch bei Abschluß anderer (bilateraler) Abkommen im Rahmen der Europäischen Integration eine neuerliche Änderung des Grundsatzgesetzes entbehrlich macht.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 in Verhandlung gezogen.

2

## 1782 der Beilagen

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Christine Heindl, Mag. Karin Praxmarer, Dr. Helmut Seel und DDr. Erwin Niederwieser sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der

Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtl und Dr. Helmut Seel mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 06 30

**Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner**  
Berichterstatter

**Mag. Dr. Josef Höchtl**  
Obmann

/.

**Bundesgrundsatzgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, wird wie folgt geändert:

*1. Im Art. I § 1 lautet der Einleitungssatz:*

„Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:“

*2. Im Art. I § 1 Z 1 wird vor dem Strichpunkt eingefügt:*

„bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten“

*3. Im Art. I § 1 Z 2 wird vor dem Strichpunkt eingefügt:*

„oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung“

*4. Im Art. I § 1 Z 3 lit. a wird vor dem Strichpunkt eingefügt:*

„oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher“

*5. Im Art. I § 1 Z 3 lit. b wird vor dem Strichpunkt eingefügt:*

„oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horten“

*6. Art. I § 3 Z 1 lautet:*

„1. Für die Verwendung in Kindergärten: hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern

und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten;“

*7. Im Art. I § 3 lautet die Z 3:*

„3. für die Verwendung an Sonderkindergärten: die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Z 1 genannten Prüfungen;“

*8. Im Art. I § 3 lautet die Einleitung der Z 4:*

„4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 3 erfüllt):“

*9. Im Art. I § 3 Z 4 lit. b entfällt der Satzteil zwischen den Bindestrichen.*

*10. Im Art. I § 3 Z 5 lautet die lit. a:*

„a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Z 2 genannten Prüfungen; oder“

*11. Im Art. I § 3 Z 5 lautet die lit. b:*

„b) Sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 1 Z 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der in § 1 Z 1 oder in § 1 Z 3 genannten Prüfungen.“

*12. Art. I § 4 lautet:*

„§ 4. (1) Die in den §§ 1 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern,

ausgestellte Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(3) Die Landesausführungsgesetze können festlegen, daß von anderen Staaten als von Staaten, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, ausgestellte Zeugnisse als inländischen Zeugnissen gleichwertig gelten, wenn mit diesen Zeugnissen im jeweiligen Ausstellungsland die Voraussetzungen zur Ausübung des entsprechenden Berufes (§ 1) ohne zusätzliche Voraussetzungen verbunden ist.“

13. *Im Art. I wird nach § 4 folgender § 5 angefügt:*

„§ 5. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgrundsatzgesetz umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen.“

14. *Im Art. II Abs. 2 wird die Wendung „das Bundesministerium für Unterricht“ durch die Wendung „der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ ersetzt.*

15. *Im Art. II wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Art. I § 1, § 3, § 4, § 5 sowie Art. II Abs. 2 dieses Bundesgrundsatzgesetzes in der Fassung des Bundesgrundsatzgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgrundsatzgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.“